

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG NR. 4682 „SOLARPARK KATZWANG“

für ein Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom
auf Grund von

§§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 44 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215).

folgende

Bebauungsplan-Satzung Nr. 4682

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage

- 1.1. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung,
 - der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen, wie technische Einrichtungen zur Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie.
- 1.2. Im sonstigen Sondergebiet sind Anlagen zur Speicherung von Energie ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1. Bei der zulässigen Grundflächenzahl ist die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion inkl. deren Abstände auf dem Modultisch zueinander, zwischen den

Modultischen in einer Reihe, Nebenanlagen inkl. der Aufstellflächen sowie befestigte Zuwegungen zu berücksichtigen.

- 2.2. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:
- 3,5 m auf der Sondergebietsfläche (Modultische),
 - 3,5 m Wandhöhe (Flachdach) bzw. Firsthöhe (Satteldach und Pultdach) bei Nebenanlagen,
 - 7,0 m für Kameramast zur Überwachung,
 - Die Mindesthöhe der unteren Modul- bzw. Tischunterkante beträgt 0,8 m,
 - Bei der Bemessung der Mindesthöhe der unteren Modul- bzw. Tischunterkante wird die Oberkante des zukünftigen Geländes als Bezugspunkt herangezogen (siehe Festsetzung 8).

3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Nebenanlagen

- 4.1. Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen beträgt 200 m².
- 4.2. Zulässige Nebenanlagen sind:
- Trafostationen inkl. befestigter Flächen,
 - Kameramast
 - Anlagen zur Speicherung von Energie

5. Verkehrsflächen

Zur Befestigung der Zufahrt sind nur wasserdurchlässige Beläge zulässig. Die Gesamtbreite der Zufahrt zur Sondergebietsfläche darf 5 m nicht überschreiten.

6. Führung von Versorgungsleitungen

Kabelverlegungen sind nur unterirdisch zulässig. Ausnahmen sind Verstringung und Anschluss an die Wechselrichter in verbissfester Ausführung.

7. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Gebiets über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8.1. Maßnahme 1: Gras-Kraut-Flur

Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer autochthonen Saatgutmischung aus sandbeeinflussten Standorten für Säume mittlerer Standorte oder durch Heudruschverfahren und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50 %, Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland).

8.2. Maßnahme 2: Naturnahe Hecke aus Sträuchern

Anlage einer naturnahen, geschlossenen Hecke durch Pflanzung von Sträuchern in 3 Reihen. Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, gebietsheimische Arten, Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken); durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

8.3. Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes

Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sowie die Bereiche unter den Modulen sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.

9. Höhenlage (soweit nicht schon im Zusammenhang mit in Verbindung stehenden Festsetzungen)

Geländeänderungen sind insoweit zulässig, als dass sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch maximal 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

10. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen / Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung / Anordnung der Modultische

Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 15° und 20° (von der Horizontalen (=0°) ausgehend) zulässig. Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen zu errichten. Der Mindestabstand der Modultische beträgt 3,6 m, gemessen zwischen Unterkante Modulfläche und Oberkante Modulfläche. Der Mindestabstand von der Unterkante der Modultischunterkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulfläche bis zur Geländeoberkante beträgt 0,8 m. Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen aus Brandschutzgründen einzuhalten. Zwischen Modulreihen und Zaun ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Die Anordnung der Modulreihen hat sich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

11. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in sichtdurchlässiger Form und nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,2 m zulässig. Alle Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von > 20 cm aufweisen und sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Sockel sind unzulässig.

12. Werbeanlagen

Werbetafeln sind unzulässig. Eine unbeleuchtete, vorhabenbezogene Informationstafel bis 2 m² ist am Zaun zulässig, jedoch nicht entlang der Autobahn.

§ 3

Befristete und bedingte Zulässigkeit

Nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung sind die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen.

§ 4

Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sind nachrichtlich in den Plan übernommen.

§ 5

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

VORENTWURF